

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss

in dem Verfahren über den Antrag
des Klägers auf Gewährung von
Prozesskostenhilfe

Az: B 5 R 36/12 BH

L 5 R 510/10 (Hessisches LSG)
S 4 R 243/09 (SG Marburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte,

beigeladen:

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Februar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom
27. Juli 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuord-
nen, wird abgelehnt.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 27.7.2012 hat das Hessische LSG einen Anspruch des Klägers auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation verneint.
- 2 Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim BSG die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der PKH-Antrag ist abzulehnen, so dass auch die Beordnung eines Rechtsanwalts ausscheidet.
- 4 Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG PKH nur dann bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier zu verneinen.
- 5 1. Soweit der Kläger rügt, das LSG habe seinen Anspruch auf Gewährung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in Gestalt eines Persönlichen Budgets iS von § 17 SGB IX vollständig übergangen sowie seinen diesbezüglichen auf das Urteil des erkennenden Senats vom 11.5.2011 (*B 5 R 54/10 R - BSGE 108, 158 = SozR 4-3250 § 17 Nr 1*) RdNr 32 gestützten Vortrag missachtet und sei zudem von der genannten höchstrichterlichen Entscheidung im Sinn einer Divergenz abgewichen, lässt der Senat dahinstehen, ob eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Berufungsgerichts (*vgl §§ 160, 160a SGG*) Erfolg haben könnte. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Bewilligung von PKH für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist PKH auch dann zu versagen, wenn der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die PKH hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können und die daher ein vernünftiger Rechtsuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (*vgl BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 RdNr 3 mwN*).
- 6 Dies ist hier der Fall. Der Kläger kann in dem dem PKH-Verfahren zugrunde liegenden Rechtsstreit eine Verurteilung der Beklagten oder Beigeladenen zur Gewährung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in Gestalt eines Persönlichen Budgets nicht erreichen. Er hat weder bei der Beklagten noch der Beigeladenen einen Antrag auf ein Persönliches Budget iS von § 17 SGB IX gestellt, sondern diesen Anspruch erstmalig in der mündlichen Verhandlung vor dem SG Marburg am 24.9.2010 geltend gemacht. Ein entsprechendes Verwaltungsverfahren ist demgemäß nicht durchgeführt worden, so dass auch kein den Antrag auf ein Persönliches Budget ablehnender Verwaltungsakt vorliegt. Schon deswegen ist die auf die Gewährung eines Persönlichen Budgets gerichtete Klage unzulässig.



- 7 2. Soweit der Kläger mit der Klage die Gewährung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation auch ohne deren Erbringung in Gestalt eines Persönlichen Budgets begehren sollte und darüber hinaus einen Herstellungs- und Folgenbeseitigungsanspruch geltend macht, ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 73 Abs 4 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 8 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 3 SGG gestützt werden könnte.
- 9 Ein Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG) ist nicht erkennbar.
- 10 Der Kläger rügt zum einen in verschiedener Hinsicht eine Verletzung des § 103 SGG.
- 11 Hierzu macht er insbesondere geltend, die bei ihm festgestellten Erkrankungen - ua chronische Kniebandinstabilität aufgrund einer Ruptur des vorderen Kreuzbands am rechten Kniegelenk, Gelenkarthrose und peripheres Narbenirritationssyndrom - könnten nur durch eine weitere Operation sowie eine prä- und postoperative Rehabilitation behandelt werden. Dies könne ein niedergelassener Orthopäde entgegen der Ansicht des LSG nicht leisten. Hierzu habe er Beweis angeboten. Das Berufungsgericht habe zu Unrecht die Durchführung einer entsprechenden Beweisaufnahme abgelehnt.
- 12 Aus diesem Vorbringen ist eine Verletzung der dem Gericht obliegenden Sachaufklärungspflicht nicht abzuleiten.
- 13 Der im Berufungsverfahren rechtskundig vertretene Kläger hat im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG keinen entsprechenden prozessordnungsgemäßen Beweis Antrag gestellt. Dies ist aber gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG Voraussetzung dafür, dass eine Nichtzulassungsbeschwerde auf die Verletzung des § 103 SGG gestützt werden kann.
- 14 Merkmal eines prozessordnungsgemäßen Beweis Antrags ist eine bestimmte Tatsachenbehauptung und die Angabe des Beweismittels für diese Tatsache (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6 mwN*). Diesen Anforderungen genügt der in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht gestellte Antrag auf Einholung eines Gutachtens bei Prof. F. sowie eines unfallchirurgischen Zusammenhangsgutachtens zum Bedarf von medizinischer Rehabilitation nicht. Mit diesem Antrag werden keine bestimmten aufzuklärenden Punkte benannt; vielmehr wird ohne Angabe konkreter Erkrankungen ein den Anforderungen des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht genügender Ausforschungsantrag gestellt (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 18a mwN*). Abgesehen davon



kommt es im hier maßgeblichen Zusammenhang nicht auf ein unfallchirurgisches Zusammenhangsgutachten an.

- 15 Weitere "Beweisanträge" hat die Prozessbevollmächtigte des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG nicht gestellt, so dass eine Verletzung des § 103 SGG auch im Übrigen nicht mit Erfolg geltend gemacht werden könnte.
- 16 Der Kläger macht ferner eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 S 1 GG) geltend. Hierzu trägt er vor, das Berufungsgericht habe die von ihm in Bezug genommenen Urteile des BSG vom 21.8.2008 (*B 13 R 33/07 R - BSGE 101, 207 = SozR 4-3250 § 14 Nr 7*) RdNr 29 ff und vom 11.5.2011 (*B 5 R 54/10 R - BSGE 108, 158 = SozR 4-3250 § 17 Nr 1*) RdNr 31 missachtet.
- 17 Aus dem Umstand, dass das LSG auf diese Entscheidungen nicht ausdrücklich eingegangen ist, kann der Kläger indes nicht schlussfolgern, das Berufungsgericht habe die Urteile nicht zur Kenntnis genommen. Von einer Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs kann erst ausgegangen werden, wenn im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen, dass tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung nicht erwogen worden ist (*vgl BVerfG vom 30.6.1994 - 1 BvR 2112/93 - Juris RdNr 21*). Derartige besondere Umstände sind hier nicht feststellbar.
- 18 Dass das LSG auf RdNr 29 ff des Urteils des 13. Senats des BSG vom 21.8.2008 (*aaO*) nicht eingegangen ist, erklärt sich vielmehr daraus, dass dieses nach der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts nicht einschlägig ist. Das og Urteil enthält in RdNr 29 ff Ausführungen insbesondere dazu, welche Pflichten die Krankenkasse als erstangegangener Rehabilitationsträger iS von § 14 SGB IX treffen. Nach Auffassung des LSG ist die beigeladene Krankenkasse im vorliegenden Fall aber gerade nicht erstangegangener Träger iS des § 14 SGB IX. Ob diese Rechtsauffassung zutreffend ist, ist bei Prüfung des Vorliegens eines Verfahrensmangels unerheblich. Vielmehr ist soweit auf die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts abzustellen.
- 19 Im Urteil des 5. Senats des BSG vom 11.5.2011 (*aaO*) ist in RdNr 31 auf die Verpflichtung des erstangegangenen Rehabilitationsträgers, der den Antrag nicht weitergeleitet hat, und auf die Pflicht des zweitangegangenen Rehabilitationsträgers, an den der Antrag weitergeleitet worden ist, zur umfassenden Prüfung des Teilhabeantrags anhand aller in Betracht kommenden Rechtsgrundlagen hingewiesen worden. Dieser umfassenden Prüfungspflicht des Rehabilitationsträgers korrespondiert eine entsprechende umfassende Prüfungspflicht der Gerichte. Das LSG hat die Beklagte als zuständigen erstangegangenen Träger iS von § 14 SGB IX angesehen und den Antrag des Klägers auf medizinische Rehabilitationsleistungen entsprechend der höchstrichterlichen Vorgabe unter Zugrundelegung aller Rechtsgrundlagen,



die nach Ansicht des Berufungsgerichts in Betracht kommen - dies sind die Vorschriften des SGB VI und SGB V -, geprüft.

- 20 Sonstige Verfahrensfehler, auf denen das Urteil beruhen kann, sind ebenfalls nicht ersichtlich.
- 21 Ebenso wenig ist erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte.
- 22 Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70*). Rechtsfragen, die in diesem Sinn grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind nicht ersichtlich. Sowohl zu § 14 SGB IX als auch zum sog Herstellungs- bzw Folgenbeseitigungsanspruch besteht vielmehr eine umfangreiche höchstrichterliche Rechtsprechung (*vgl zu § 14 SGB IX nur das Urteil des erkennenden Senats vom 11.5.2011 aaO RdNr 32 mwN und zum Herstellungs- bzw Folgenbeseitigungsanspruch die Nachweise bei Seewald, Kasseler Kommentar, vor §§ 38 bis 47 SGB I RdNr 120 ff, Stand: Juni 2012*).
- 23 Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte ebenfalls nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG bei vergleichbarem Sachverhalt einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Hierfür sind keine Anhaltspunkte ersichtlich. Nach Maßgabe der genannten Vorgaben liegt auch insbesondere keine Divergenz zum Urteil des 13. Senats vom 21.8.2008 (*aaO*) RdNr 29 ff vor, weil das LSG von einem anderen Sachverhalt - keine Antragstellung bei der Krankenkasse - ausgegangen ist; aufgrund dessen kann nicht angenommen werden, dass das Berufungsgericht die höchstrichterliche Entscheidung in seinem Urteil in Frage gestellt hat.
- 24 Mit seinem sonstigen Vorbringen macht der Kläger sinngemäß geltend, das Urteil des LSG sei in der Sache fehlerhaft. Auf die vermeintliche sachliche Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung kann eine Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nach § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG nicht gestützt werden.

